



DAU - Deutsche Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

DAU GmbH · Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon: 02 28 / 28052-0
Telefax: 02 28 / 28052-28
www.dau-bonn.de

Einschreiben/Rückschein

Herrn
Harald Heini
Schmidtstadt 1

92268 Etzelwang

Bonn, 10. Februar 2011
Rc/pa

Zulassung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz (Neufassung BGBl I vom 10. September 2002, S. 3490 ff.), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes "zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften" vom 11. August 2010 (BGBl I vom 17. August 2010, S. 1163 ff.) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

Ihr Antrag vom 28.10.2010

Bescheid über die Zulassung als Umweltgutachter

Zulassungs-Nr.: DE-V-0320

Sehr geehrter Herr Heini,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag wird Ihnen mit Wirkung vom 10. Februar 2011 nach Art. 20 Abs. 8 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit § 9 des Umweltauditgesetzes die Zulassung als Umweltgutachter erteilt. Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Im Einzelnen hat die Zulassung folgenden Inhalt:

Zulassungsbereiche, für die gemäß § 2 Abs. 4 UAG die Zulassung erteilt wird:

I. Für die nachstehend aufgeführten Zulassungsbereiche wird Ihnen persönlich die Zulassung erteilt:

- ~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.7: Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung

II. Die Zulassung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit in allen Zulassungsbereichen im Sinne des Art. 2 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 im Zusammenwirken mit Umweltgutachtern / Umweltgutachterorganisationen, die für den jeweiligen Unternehmensbereich eine Zulassung besitzen (Fallkooperation). Die Fallkooperationspartner müssen insbesondere in den Vertrag mit der Organisation eingebunden werden und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen sowie die Berichte an die Unternehmen mitzeichnen. Die gutachterliche Tätigkeit im Zusammenwirken mit freiberuflich tätigen Fachkenntnisbescheinigungsinhabern ist mit Ablauf des 31. Juli 2006 nicht mehr zulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 UAG).

Diese Befugnis zur Durchführung von Fallkooperationen gilt nicht für Zulassungsbereiche, denen die Tätigkeitsfelder der Organisationen zuzuordnen sind,

- deren Inhaber oder Mehrheitsanteilseigner Sie sind
- bei denen Sie angestellt oder
- Geschäftsführer sind oder
- mit denen Sie über eine sonstige organschaftliche Stellung verbunden sind,

es sei denn, die Organisationen sind dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev. 2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. zuzuordnen¹.

¹ Erläuterung: Die Begutachtung von Umweltmanagementsystemen von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Fachkenntnisbescheinigungsinhabern und damit von Organisationen aus dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev.2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 UAG zulässig.

Diese Befugnis zur Durchführung von Fallkooperationen gilt insbesondere nicht für die Zulassungsbereiche gemäß NACE-Code Rev. 2 (WZ 2008)

- ~ Gruppe 01.1: Anbau einjähriger Pflanzen
- ~ Gruppe 71.1: Architektur- und Ingenieurbüros

Geltungsbereich:

Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor Aufnahme einer gutachterlichen Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss die Tätigkeit jeweils dem Zulassungssystem des betroffenen Mitgliedstaates notifiziert werden (Art. 24 der EMAS-Verordnung). Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zulassung auf Drittländer kann auf Antrag für ein entsprechendes Zulassungsverfahren erfolgen (Art. 22 der EMAS-Verordnung).

Gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 besteht eine Mitteilungspflicht auch für Begutachtungen, die im Inland vorgenommen werden. Begutachtungsverfahren, die der Umweltgutachter in Deutschland durchführt, sind danach spätestens vier Wochen vor der Aufnahme der Gutachtertätigkeit bei der Zulassungsstelle anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere die betreffende Organisation, der Ort und der Zeitpunkt der Begutachtung.

Die Zulassung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- 1) Als angestellter Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen annehmen, die mit Ihrem Arbeitgeber über die E.ON AG, Düsseldorf, verbunden sind.
- 2) Die Zulassung gestattet keine gutachterlichen Tätigkeiten bei Organisationen oder Anlagen, bei denen Ihr(e) Ehegatt(e)/in, Lebenspartner(in) oder ein(e) nahe(r) Angehörige(r) Inhaber/Anteilseigner oder Angestellte(r) ist. Soweit Angehörige betroffen sind, gilt die Regelung nur in den Fällen, in denen der/die Angehörige mit dem Begutachtungsgegenstand in Verbindung steh(t)/en.

- 3) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen annehmen, für die Sie, Ihr(e) Ehegatte(in), Lebenspartner(in) oder ein(e) nahe(r) Angehörige(r) in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig gewesen sind, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.
- 4) Als Umweltgutachter sind Sie von der Begutachtung einer Organisation ausgeschlossen, wenn Sie Inhaber, Anteilseigner oder Angestellter eines Unternehmens sind, welches für die zu begutachtende Organisation in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig geworden ist, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.

Dies gilt auch, wenn Ihr(e) Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) oder ein naher Angehöriger einen dieser Ausschlussgründe erfüllt.
- 5) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Überprüfung für Organisationen durchführen, bei deren Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragter) in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung mitgewirkt haben oder noch mitwirken.
- 6) Als Umweltgutachter haben Sie sicherzustellen, dass angestellte Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.
- 7) Als Umweltgutachter sind Sie nicht berechtigt, ein gesondertes EMAS-Zertifikat nach Abschluss Ihrer Tätigkeit bei der geprüften Organisation zu verleihen.

Auflagenvorbehalt:

Die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten um sicherzustellen, dass alle Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, nach dem Umweltauditgesetz und nach den aufgrund des Umweltauditgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Begründung:

Ausreichende Fachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Umweltauditgesetz wurden nachgewiesen durch mündliche Prüfung vom 9. Dezember 2010 gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Umweltauditgesetz.

Die nachgewiesenen Fachkenntnisse in den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Umweltauditgesetz Buchstaben a), b) und d) werden als branchenübergreifend gewertet.

Der Ausschluss der Befugnis nach II., im Rahmen von Fallkooperationen Begutachtungen auch in anderen als den unter I. genannten Zulassungsbereichen durchzuführen, erfolgt aufgrund Ihres Angestelltenverhältnisses bei der RMD Consult GmbH sowie Ihres landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes.

Der Ausschluss konkretisiert die Anforderung an Umweltgutachter nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 UAG, wonach die hinreichende Unabhängigkeit zur Wahrnehmung umweltgutachterlicher Aufgaben in den Unternehmensbereichen als nicht gewährleistet angesehen werden muss, in denen selbst eine Inhaberstellung oder Anstellung besteht.

Die Auflagen konkretisieren Pflichten und Grenzen der Berufsausübung nach UAG. Auflage Nr. 1 betrifft dabei Ihr Anstellungsverhältnis. Ihr Arbeitgeber, die RMD-Consult GmbH, ist eine Tochtergesellschaft der E.ON New Build & Technology GmbH und als solche in den E.ON-Konzern eingebunden.

Die Auflage ergeht auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 UAG. Danach kann die Zulassungsstelle die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Erfüllung der Anforderungen und Pflichten der EMAS-Verordnung bzw. des UAG und anderer Rechtsvorschriften, nach denen Umweltgutachter aufgrund Ihrer Zulassung zur Wahrnehmung von Aufgaben berechtigt sind, sicherzustellen.

Die Auflage dient dem Zweck, die Wahrnehmung gutachterlicher Tätigkeiten eines Umweltgutachters innerhalb einer Konzernstruktur zu verhindern, indem die Ausübung des Berufs in verbundenen, d.h. konzernangehörigen Gesellschaften untersagt wird. Die Regelung ist eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes zur Berufsausübung der Umweltgutachter nach § 6 Abs. 1 UAG, wonach Umweltgutachter unabhängig, unparteiisch und objektiv sein müssen. Dieser dient neben der Gewähr der Richtigkeit der Begutachtungsergebnisse auch der Sicherstellung des Anspruchs des Rechtsverkehrs auf deren Vertrauenswürdigkeit. Diesem Vertrauensanspruch wird eine Begutachtung nicht ge-

recht, die von einem angestellten Umweltgutachter einer konzernangehörigen Gesellschaft für den Konzern selbst bzw. eine andere konzernangehörige Gesellschaft vorgenommen wird. Im Rechtsverkehr entstünde der Eindruck, Umweltgutachter dürften innerhalb eines Konzerns gutachterlich tätig werden, obwohl sie selbst dort angestellt sind. Folge wäre eine Entwertung der Vertrauenswürdigkeit der Arbeit des Berufsstandes.

Die Auflage ist auch erforderlich. Die unter den Nummern I. und II. ausgesprochenen Zulassungsbefugnisse erfassen auch die Tätigkeiten, denen Gesellschaften der E.ON AG im Bereich der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus Wasserkraft zuzuordnen sind, sodass aufgrund der Zulassung gutachterliche Tätigkeiten für Konzerngesellschaften denkbar wären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, Dottendorfer Str. 86, 53129 Bonn, zu erheben.

Hinweise:

1. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen haben sich von der Zulassungsstelle mindestens alle 24 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin überprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 UAG und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigungen nach § 8 UAG weiterhin vorliegen.
2. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,
 - 2.1 Zweitschriften der von Ihnen (mit)gezeichneten
 - 2.1.1 Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,
 - 2.1.2 Berichte an die Leitung der Organisation,
 - 2.1.3 in Abstimmung mit der Organisation erstellten Begutachtungsprogramme,

- 2.1.4 ersten oder gemäß Art. 6 Abs. 1, ggfs. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 validierten Umwelterklärung und, falls zutreffend, der gemäß Art. 6 Abs. 2, ggfs. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 validierten aktualisierten Umwelterklärung, der gemäß Art. 10 Abs. 5 validierten Umweltinformationen
- 2.1.5 Erklärung des Umweltgutachters gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
- 2.1.6 sofern erfolgt, Bestätigung des Umweltgutachters gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Ausnahmeregelung für kleine Organisationen
- 2.1.7 Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal
- 2.1.8 erteilten Zertifikate im Falle einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

im Sinne des Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren. Gemäß § 15 Abs. 9 UAG gilt dies bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.

- 2.2 die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluss haben können;
 - 2.3 sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten;
 - 2.4 auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen;
 - 2.5 bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.
3. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet, sich fortzubilden.
4. Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 UAG erforderlich ist.

5. Als Umweltgutachter haben Sie entsprechend § 4 Abs. 3 UAG Änderungen der zustellungs-fähigen Anschrift innerhalb von vier Wochen nach der Änderung der Zulassungs-stelle anzugeben.

6. Als Umweltgutachter unterliegen Sie gemäß § 15 Abs. 9 UAG der Aufsicht nach dem Umweltauditgesetz auch, soweit Sie auf Grund Ihrer Zulassung befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Racke